



REGISTRIERUNG

Neue Registrierung

Beschließt der Umweltminister:

§1. Das Biozidprodukt:

Ameisen PYR ist gemäß Artikel 9 oder 10 des Königlichen Dekrets vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten registriert.

Diese Registrierung gilt bis zum 01/02/2025.

Wird der letzte Wirkstoff, der für die relevante Produktart nach Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zur bioziden Wirkung beiträgt, vor diesem Datum zugelassen, gilt die Registrierung dann nur bis zum Tag der Zulassung des betreffenden Wirkstoffs.

Mit dem Produkt PYR 0,5 CS (**BE-REG-02327**) identisch.

§2. Die Angaben vorgeschrieben durch Artikel 28 § 5 des Königlichen Erlasses vom 4. April 2019 müssen auf dem Etikett stehen:

Darunter sind nachstehende Angaben so wiederzugeben, wie sie in der Registrierung aufgeführt sind:

- Name und Anschrift der natürlichen und juristischen Person die die Registrierung erhalten hat:
KWIZDA AGRO GmbH
ZDU nummer: /
Universitätsring 6
AT 1010 Vienne
- Handelsname des Produkts: Ameisen PYR
- Registrierungsnummer: BE-REG-02482
- Registrierter Verwender: Für die Allgemeinheit und berufsmäßige Verwender
- Verwendungszweck des Produkts:
 - o Insektizid
- Form, in der das Produkt präsentiert wird:
 - o CS - Kapselsuspension
- Registrierte Verpackungen:



Verpackungen	Für die	
	Profis	Allgemeinheit
Flasche 100,00 ml	Ja	Ja
Flasche 200,00 ml	Ja	Ja
Flasche 600,00 ml	Ja	Ja
Flasche 800,00 ml	Ja	Ja
Flasche 550,00 ml	Ja	Ja
Flasche 300,00 ml	Ja	Ja
Flasche 350,00 ml	Ja	Ja
Flasche 400,00 ml	Ja	Ja
Flasche 500,00 ml	Ja	Ja
Flasche 750,00 ml	Ja	Ja
Flasche 1000,00 ml	Ja	Ja
Flasche 2500,00 ml	Ja	Ja
Flasche 5000,00 ml	Ja	Ja
Flasche 1500,00 ml	Ja	Ja
Flasche 650,00 ml	Ja	Ja
Flasche 700,00 ml	Ja	Ja
Flasche 850,00 ml	Ja	Ja
Flasche 900,00 ml	Ja	Ja
Flasche 950,00 ml	Ja	Ja

- Name und Gehalt jedes Wirkstoffs:

Chrysanthemum cinerariaefolium extract from open and mature flowers of Tanacetum cinerariifolium obtained with supercritical carbon dioxide (CAS 89997-63-7) : 0,05%

- Produktart und Verwendungszweck, für den das Produkt registriert ist:

18 Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden
 Nur zur Bekämpfung von kriechende und fliegende Insekten in Innenbereichen und geschützten Außenbereichen registriert.

- Gefahrenpiktogramme, Signalwort und Gefahrenhinweise gemäß CLP-GHS :

Piktogrammcode	Piktogramm
GHS09	

Signalwort: /

H-Code	H-Satz	Spezifikation
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	

§3. Der Inhalt der Gebrauchsanweisung muss den nachstehenden Angaben entsprechen. Es



besteht jedoch keine Verpflichtung, alle Anwendungen aufzunehmen.

- Zielorganismen:
 - o Fliegende Insekten
 - o Krabbelnde Insekten
 - o *Nezara viridula*
 - o *Pholcus phalangioides*
 - o *Supella longipalpa*
 - o *Blattella germanica*
 - o *Periplaneta americana*
 - o *Lasius niger*
 - o *Monomorium pharaonis*
 - o *Lepisma saccharina*
 - o *Aedes albopictus*
 - o *Culex pipiens*
 - o *Vespula germanica*
 - o *Musca domestica*

§4. Hersteller des Biozidprodukts und Hersteller jedes Wirkstoffs:

- Hersteller Ameisen PYR :

KWIZDA AGRO GmbH, AT

- Hersteller Chrysanthemum cinerariaefolium extract from open and mature flowers of *Tanacetum cinerariifolium* obtained with supercritical carbon dioxide (CAS 89997-63-7):

SUMITOMO CHEMICAL UK Sucursal en España, ES

§5. Besondere Bedingungen für die Vermarktung und Verwendung des Produkts:

- Die in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 genannten Informationen müssen den Bestimmungen von Artikel 2 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Sicherheitsdatenblatt im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 muss den Bestimmungen von Artikel 3 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Etikett, das Sicherheitsdatenblatt und die Anweisungen müssen den Angaben in diesem Registrierungsdokument entsprechen und unterliegen der Haftung des Registrierungsinhabers.
- Die Registrierung bleibt gelten, insofern als die Verkaufszahlen gemäß Artikel 31 des K. E. vom 04.04.2019 mitgeteilt werden und der dazugehörige jährliche Beitrag gemäß Artikel 7 des K.E. vom 13.11.2011 entrichtet wird.
- Zur Erinnerung: Gemäß Artikel 32 des K.E. vom 04.04.2019 müssen Sie Ihr Produkt bei der Giftnotrufzentrale anmelden. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website der Giftnotrufzentrale (www.poissoncentre.be).
- Die Verpackung von Bioziden, die als Aerosole vermarktet werden, entspricht den Bestimmungen des KE vom 31/07/2009 über Aerosole.
- Gemäß Artikel 24 des K.E. vom 04.04.2019 ist der Registrierungsinhaber verpflichtet, die zuständige Dienststelle sofort zu benachrichtigen, wenn sich herausstellt, dass das Biozidprodukt Stoffe enthält, die die ECHA amtlich als endokrine Disruptoren anerkannt



hat (<https://echa.europa.eu/de/ed-assessment>; <https://echa.europa.eu/candidate-list-table>; <https://circabc.europa.eu/w/browse/e379dc27-a2cc-46c2-8fbb-46c89d84b73d>).

- Bei jedem Produkt und/oder jeder Verpackung für berufsmäßige Verwender liegt es in der Verantwortlichkeit der Personen, die das Produkt bzw. die Verpackung auf dem Markt bereitstellen, dafür zu sorgen, dass es nicht der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird.
- Wirksamkeit:
 - o Wirksam gegen die in §3 aufgeführten Zielorganismen.
 - o Gebrauchsanweisung: Vor der Anwendung das Produkt schütteln. Aus einem Abstand von 20 cm sprühen. Halten Sie den Arm während des Sprühens ausgestreckt. Anschließend:
 1. Direktes Sprühen: Das Produkt direkt auf die Insekten anwenden, wenn sie stillstehen. Maximale Anwendung: 1 Sprühstoß (= 2 ml) pro Insekt. Speziell zur Bekämpfung von *Periplaneta americana* und *Supella longipalpa* sollten Fachleute das Produkt im Rahmen eines integrierten Schädlingsmanagements (IPM) gegen invasive Arten einsetzen.
 2. Flächenbehandlung (nur zur Bekämpfung von *Lepisma saccharina*, *Aedes albopictus*, *Culex pipiens*, *Musca domestica* und *Vespula germanica*): 50 ml/m² (= 25 Sprühstöße/m²) für Mücken und 75 ml/m² (= 38 Sprühstöße/m²) für Stubenfliegen und Wespen auf Bereiche sprühen, in denen sich die Insekten verstecken, bewegen oder aufhalten. Normale Anwendungshäufigkeit: 1 Mal pro Jahr. Bei erneutem Befall den Vorgang wiederholen. Maximale Anwendung: 11 Mal pro Jahr. Zur Bekämpfung von fliegenden Insekten auf bevorzugte Aufenthaltsbereiche sprühen. Auf porösen Oberflächen wird die Mortalität für *Vespula germanica* nach 24 Stunden und für *Musca domestica* nach 48 Stunden erreicht.
 - o Das Produkt nicht direkt auf Wespennester sprühen. Die Betäubungswirkung tritt 2 bis 60 Minuten nach der Anwendung ein, gefolgt vom Tod des Insekts.
 - o Behandelte Oberflächen nicht reinigen. Um die biozide Wirkung zu stoppen, reinigen Sie die Oberflächen mit einem herkömmlichen Reinigungsmittel und heißem Wasser.
 - o Das Produkt nicht in Bereichen vorbereiten, in denen Lebensmittel, Futtermittel oder Trinkwasser kontaminiert werden könnten.
- Für Fachleute:
 - o Der Anwender muss die Verordnung Nr. 396/2005 über die zulässigen Rückstandshöchstgehalte in Lebensmitteln einhalten.
 - o Wenden Sie das Produkt außerhalb von Zeiten an, in denen Lebensmittel zubereitet, verarbeitet oder konsumiert werden. Entfernen Sie gegebenenfalls Lebensmittel und Getränke aus dem Behandlungsbereich vor der Anwendung.
 - o Bei der Behandlung von Lagerbereichen entfernen Sie, wenn möglich, die Lebensmittel. Andernfalls müssen diese abgedeckt werden (das Abdeckmaterial muss biowirkungsundurchlässig sein und wird vom Zulassungsinhaber definiert). Die Abdeckung muss mindestens 4 Stunden nach der Behandlung an Ort und Stelle bleiben.
 - o Je nach Befallsgrad sollten in Bereichen, in denen Lebensmittel konsumiert, zubereitet oder gelagert werden, bevorzugt "nicht-chemische" Methoden wie UV-Lampen, Fliegenfallen oder Klebefallen verwendet werden. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den HACCP-Leitfäden zur Eigenkontrolle.
 - o Abdeckungen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen könnten, müssen aus einem biowirkungsundurchlässigen Material bestehen (der Typ wird vom Zulassungsinhaber festgelegt) und vor der Anwendung angebracht werden. Diese Abdeckung muss mindestens 4 Stunden nach der Behandlung bestehen bleiben.
 - o Wenden Sie das Produkt nur in Abwesenheit von Nutztieren an.
 - o Bevorzugen Sie eine gezielte Anwendung (statt einer großflächigen) außerhalb der Reichweite von Tieren.



- o Futter- und Wassernäpfe müssen vor der Anwendung entfernt oder sorgfältig abgedeckt werden (der Abdeckungstyp wird vom Zulassungsinhaber spezifiziert).
- o Lüften Sie den behandelten Bereich vor der Rückkehr der Tiere gründlich.
- Für die Allgemeinheit:
 - o Das Produkt nicht in Bereichen anwenden, in denen Lebensmittel zubereitet, konsumiert oder gelagert werden.
 - o Bevorzugen Sie eine gezielte Behandlung und vermeiden Sie, wenn möglich, eine großflächige Anwendung im Wohnbereich.

§6. Einstufung des Produkts:

- Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie nach CLP-GHS:

H-Code	Klasse und Kategorie
H411	Gewässergefährdend (chronische Gefährdung) - Kategorie 2

§7. Punktzahl des Produkts:

Gemäß Art. 7 §2 des K.E. vom 13.11.2011 zur Festlegung der an den Haushaltsfonds für Rohstoffe und Erzeugnisse zu entrichtenden Abgaben und Beiträge wurde dem Biozidprodukt im Hinblick auf die Berechnung des jährlichen Beitrags folgende Punktzahl zugeteilt: 2,00

§8. Besondere Bedingungen für den/die Verwendungszweck(e):

- Kreislauf: Freien Kreislauf

Brüssel,
Neue Registrierung,

FÜR DEN MINISTER FÜR UMWELT,
(Per M.D. 17/05/2019)

Leiter/in der Biozidabteilung
Elektronisch signiert von: Louis Lucrèce
Der: 06/12/2024